

RS OGH 1940/9/19 4B31/40 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1940

Norm

EheG §61 Abs2

ZPO §462

ZPO §497

Rechtssatz

RG 19.9.1940, IV B 31/40

Stellt bei einer Klage nach den §§ 50 bis 53 und 55 EheG die beklagte Partei einen Antrag nach § 61 Abs 2 EheG, so kann die klagende Partei einen Gegenantrag auf Mitschulderklärung stellen. Bei Anfechtung des Scheidungsurteiles im Ausspruch über das Verschulden ist auch der die Scheidung aussprechende Teil des Erkenntnisses nicht rechtskräftig geworden. In einem solchen Falle ist bei Ergänzungsbedürftigkeit des Verfahrens das Urteil als Ganzes aufzuheben, wengleich das Berufungsgericht an den Berufungsantrag auch im streitigen Eheverfahren gebunden ist.

Entscheidungstexte

- 4 B 31/40

Entscheidungstext RG 19.09.1940 4 B 31/40

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:RG00002:1940:RS0105176

Dokumentnummer

JJR_19400919_RG00002_00400B00031_4000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at